
Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2454 vom 17.05.2016

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Artikel 1

Gegenstand Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Orpund welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Orpund dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Artikel 2

Berechtigungen für das GERES- Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Orpund / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in & Stellvertreter/in	2a
1.2	Leiter/in Einwohnerkontrolle	2 ² + 2a
1.3	Mitarbeitende EWK/FK (inkl. Lernende)	2a

¹⁾ BSG 152.051.

² Eingefügt mit GRB vom 15.05.2017

2.	Steuerbehörde der Gemeinde Orpund	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde (inkl. Lernende)	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter/in AHV Zweigstelle	5
4.	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden: Orpund, Meinisberg, Safnern, Scheuren	
4.1	Leiter/in Regionaler Sozialdienst	2b
4.2	Mitarbeitende Regionaler Sozialdienst (inkl. Lernende)	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Artikel 3

Antragsrecht Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Orpund sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GE-RES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in & Stellvertreter/in
- b Leiter/in Steuerbehörde
- c Leiter/in Einwohnerkontrolle

Mutationen am eigenen Profil sind nicht möglich.³

Artikel 4

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

³ Eingefügt mit GRB vom 15.05.2017

Orpund, 19.05.2016

GEMEINDERAT ORPUND

sig. Jürg Räber
Gemeindepräsident

sig. Peter Schmutz
Gemeindeschreiber

Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
15.05.2017	Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES	Art. 2 + Art. 3	01.06.2017